

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Dieser Gesetzgebungsreport schließt an den in ZAP 2009, 103–108 veröffentlichten Report an. Aufgenommen wurden die wichtigsten Gesetze, die im Kalenderjahr 2009 verkündet worden oder in Kraft getreten sind. Damit wird zugleich die Berichterstattung über die Gesetzgebungstätigkeit in der 16. Legislaturperiode abgeschlossen. Der Report mündet in einem kurzen Überblick über die rechtspolitischen Schwerpunkte in der laufenden Legislaturperiode.

I. Verkündete Gesetze

1. FGG-Reformgesetz

Seit dem 1. 9. 2009 gilt das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) v. 17. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2586). Es regelt insbesondere das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu und fasst diese Verfahren in einem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zusammen. Bislang war das gerichtliche Verfahren in Familiensachen durch ein unübersichtliches Nebeneinander verschiedener Verfahrensordnungen mit Regelungen etwa in der ZPO, im FGG, im BGB und in der Hausratverordnung gekennzeichnet. Auch für das aus dem Jahre 1898 stammende FGG für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) war es an der Zeit, eine vollständige Neustrukturierung und den Umbau zu einer modernen Verfahrensordnung anzugehen, in der erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten geregelt sind. Über das Institut der Rechtsbeschwerde können nun vermehrt Entscheidungen des BGH und so eine einheitliche Fortentwicklung der Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht werden. Das neue Gesetz wird vorgestellt von RAKETE-DOMBEK/TÜRCK-

BROCKER NJW 2009, 2769 ff.; ZIMMERMANN ZAP F. 11, S. 1003 ff. (allgemeine Regelungen); ZIMMERMANN ZAP F. 11, S. 1021 ff. (Verfahren ins Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen); VIEFHUES ZAP F. 11, S. 1029 ff. (Grundzüge des neuen Verfahrens); VIEFHUES ZAP F. 11, S. 1039 ff. (Ehe- und Folgesachen, sonstige Neuregelungen); N. SCHNEIDER ZAP F. 24, S. 1185 ff. (Änderungen des RVG); N. SCHNEIDER ZAP F. 24, S. 1163 ff. (Festsetzung des Verfahrenswerts nach dem FamGKG).

2. Güterrecht/Versorgungsausgleich

Ebenfalls am 1. 9. 2009 ist das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6. 7. 2009 (BGBl. I, S. 1696) in Kraft getreten. Es soll für mehr Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung anlässlich einer Scheidung sorgen. Anders als bisher wird auch negatives Anfangsvermögen bei der Berechnung des Zugewinns berücksichtigt. Maßgeblich für die Berechnung von Zugewinn und die Höhe der Ausgleichsforderung ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Damit soll die Gefahr gebannt werden, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte bis zur Ehescheidung sein Vermögen zulasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseiteschafft (sog. illoyale Vermögensminderung). Neu ist auch, dass jeder Ehegatte Auskunft über das Vermögen des anderen zum Trennungszeitpunkt verlangen kann. Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist ausgleichspflichtiger Zugewinn, wenn ein Ehegatte durch unentgeltliche Zuwendungen keiner sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen, Vermögen verschwendet oder Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen. Verbessert wurde auch der vorläufige Rechtsschutz, indem ein Ehepartner, dem ein Schaden etwa durch eine absehbare Beseitigung von Vermögen droht, nun den Zugewinn leichter vorzeitig

geltend machen kann (zu Einzelheiten BÜTE NJW 2009, 2776 ff.; VIEFHUES ZAP F. 11, S. 1081 ff.).

Im Vormundschaftsrecht ist das Besorgen von Geldgeschäften für Mündel oder Betreute entbürokratisiert worden. Anders als bislang braucht ein Vormund oder Betreuer, der für sein Mündel oder seinen Betreuten einen nur kleinen Geldbetrag vom Girokonto abheben oder überweisen will, auch dann keine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mehr, wenn das Guthaben auf dem Konto 3.000 € überschreitet.

Das ebenfalls zum 1. 9. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) v. 3. 4. 2009 (BGBl. I, S. 700) soll den Versorgungsausgleich anwenderfreundlicher gestalten und gerechtere Teilungsergebnisse gewährleisten. Jede auszugleichende Versorgung wird künftig intern geteilt, d. h. der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält einen eigenen Anspruch auf Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen Ehegatten. Eine externe Teilung, also die Begründung eines Anspruchs bei einem anderen Versorgungsträger, ist nur in bestimmten Fällen zulässig. Von der Reform werden gerechtere Teilungsergebnisse erwartet. Zu der Neuregelung s. BERGNER NJW 2009, 1169 ff. und 1233 ff.; RULAND NJW 2009, 1697 ff. und 2781 ff.

3. Anwaltliches Berufsrecht/ Anrechnung der Verfahrensgebühr

Zeitgleich mit dem FGG-Reformgesetz ist auch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 30. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2449) in Kraft getreten. Kernstück des Gesetzes ist die Neuregelung des Verfahrensrechts und des gerichtlichen Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten nach der BRAO, dem EuRAG und der BNotO. Die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nach diesen Berufsgesetzen (etwa Zulassungssachen, Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen, Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern) richten sich nicht mehr nach dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern grundsätzlich nach der VwGO. Nach einer Änderung des § 43c BRAO

können Rechtsanwälte jetzt drei statt bislang zwei Fachanwaltstitel führen. Einzelheiten bei QUAAS/DAHNS NJW 2009, 2705 ff.

Bestandteil des Gesetzes (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3) ist auch eine Neufassung des § 15a RVG. Mit ihr wurde die Wirkung der Anrechnung einer Gebühr sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten, also insbesondere im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren, ausdrücklich geregelt. Klargestellt wurde, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirkt. In der Kostenfestsetzung ist also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe anzusetzen, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Ein Dritter kann aber nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann. Anlass für die Neufassung waren Entscheidungen des BGH (grundlegend BGH NJW 2007, 2049; NJW 2008, 1323), nach denen die Verfahrensgebühr nur zu den Prozesskosten zählt, soweit sie nicht durch die Anrechnung einer vorgegerichtlichen Geschäftsgebühr getilgt worden ist. Ausführlich zur Neuregelung HANSENS ZAP F. 24, S. 1175 ff.; MÜLLER-RABE NJW 2009, 2913 ff.

4. Anwaltsnotariat

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zur Anwaltsordnung) v. 2. 4. 2009 (BGBl. I, S. 606) ist der Zugang zum Anwaltsnotariat neu geregelt worden. Künftig ist das Bestehen einer notariellen Fachprüfung (vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung mit Vortrag und Prüfungsgespräch) Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar. An der Prüfung kann teilnehmen, wer seit mindestens drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gem. § 5 BNotO erfüllt. Bei mehreren Bewerbern um eine ausgeschriebene Notarstelle entscheidet die Note der notariellen Fachprüfung zu 60 % und die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % über die Auswahl. Darüber hinaus hat der Bewerber vor der Bestellung den Nachweis zu erbringen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist (i. d. R. durch 160 Stunden Praxisausbildung bei einem

Notar). Wie bisher ist eine Bestellung erst nach einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (bezogen auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs) bzw. einer örtlichen Wartezeit von drei Jahren (bezogen auf die Tätigkeit als Rechtsanwalt in dem jeweiligen notariellen Amtsbereich) möglich. Die neuen Bestimmungsvoraussetzungen treten am 1. 5. 2011 in Kraft.

5. Telefonwerbung

Seit dem 4. 8. 2009 verbietet das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2413) Werbeanrufe bei Verbrauchern, wenn diese nicht zuvor ausdrücklich eingewilligt haben. Werbeanrufer dürfen ihre Telefonnummer nicht mehr unterdrücken. Verstöße gegen diese Verbote werden mit empfindlichen Geldbußen geahndet. Zudem sind die Widerrufsrechte von Verbrauchern bei telefonischen Verträgen und untergeschobenen Verträgen, einschließlich der sog. Kostenfallen im Internet, erweitert worden. Die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder die Vollmacht dazu im Fall des sog. aufgedrängten Anbieterwechsels bedarf zukünftig der Textform, wenn der neue Anbieter gegenüber dem bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers entsprechende Erklärungen abgibt. Die Neuregelungen werden vorgestellt von KÖHLER NJW 2009, 2567 ff.

6. Reform des Pflichtteilsrechts

Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 hat das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts v. 24. 9. 2009 (BGBl. I, S. 3142) das Pflichtteilsrecht reformiert. Die Novelle soll das Selbstbestimmungsrecht und damit die Testierfreiheit des Erblassers erweitern, die Rechte der Erben gegenüber den Pflichtteilsberechtigten stärken sowie Leistungen aufgrund von familiärer Solidarität stärker honorieren und ausgleichen. Diese Ziele sollen durch eine Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe, eine maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe, eine gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch und die Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich erreicht werden. Zudem ist die bisherige familien- und erbrechtliche Sonderverjährung von 30 Jahren

soweit wie möglich an die dreijährige Regelverjährung angepasst worden. Dazu BURANDT ZAP F. 12, S. 181 ff. sowie speziell zu den neuen Verjährungsregeln HORN ZAP F. 12, S. 177 ff.

7. Patientenverfügung

Mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Umgang mit Patientenverfügungen soll seit dem am 1. 9. 2009 das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2286) mit sich bringen. Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann. Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Betreuer und Bevollmächtigter sind dann im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung, die jederzeit formlos widerrufen werden kann, gebunden. Einzelheiten werden von HÖFLING, NJW 2009, 2849 ff. und RENNER ZAP F. 11, S. 1075 ff. vorgestellt.

8. Kontopfändungsschutz

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7. 7. 2009 (BGBl. I, S. 1707) führt zum 1. 7. 2010 ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) ein, auf dem ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz erhält (985,15 € pro Monat bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtungen). Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt, sodass auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben genießen. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird.

9. Zwangsvollstreckung

Mit zwei Gesetzespaketen ist das Zwangsvollstreckungsrecht reformiert worden. Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2258) ermöglicht es Gerichtsvollziehern, künftig von dritter Seite Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldnern zu erhalten. So können sie unter bestimmten Voraussetzun-

gen etwa Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einholen. Gleichzeitig ist das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung (bisher: „eidesstattliche Versicherung“) und die Verwaltung der Informationen modernisiert worden; insbesondere soll es zentralisiert und elektronisch verwaltet werden. Da mit dem Gesetz umfangreiche technische und organisatorische Änderungen bei den Gerichten der Länder verbunden sind, tritt es erst am 1. 1. 2013 in Kraft.

Bereits seit dem 5. 8. 2009 gilt das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze v. 30. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2474). Mit einer darin enthaltenen Ergänzung der §§ 814 ff. ZPO soll die Versteigerung beweglicher Sachen im Internet als gesetzlicher Regelfall neben der Präsenzversteigerung etabliert werden.

10. Patentrecht

Das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts v. 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2521) verbessert seit dem 1. 10. 2009 die Rechtslage bei der Anmeldung von Patenten und Marken und strafft das Rechtsmittelsystem. Herzstück des Gesetzes ist die Beschleunigung des sog. Nichtigkeitsverfahrens. So muss das Bundespatentgericht im erstinstanzlichen Verfahren die Parteien nunmehr ausdrücklich auf Fragen hinweisen, die für die gerichtliche Entscheidung erheblich sind, aber von den Parteien bislang nicht ausreichend erörtert wurden. Im Berufungsverfahren vor dem BGH soll künftig nur noch die erstinstanzliche Entscheidung auf Fehler überprüft und nicht mehr der gesamte Stoff der ersten Instanz erneut verhandelt werden. Das Verfahren bei Arbeitnehmererfindungen, die etwa 80 % aller Erfindungen ausmachen, ist vereinfacht worden. Arbeitnehmererfindungen gehen nunmehr vier Monate nach ihrer Meldung automatisch auf den Arbeitgeber über, wenn dieser die Erfindung nicht vorher freigibt (sog. Inanspruchnahmefiktion); der Austausch mehrerer Erklärungen zwischen Arbeitgeber und angestelltem Erfinder entfällt.

11. Bilanzrechtsmodernisierung

Seit dem 29. 5. 2009 gilt das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) v. 25. 5. 2009 (BGBl. I, S. 1102). Es entlastet die Unternehmen vor vermeidbarem Bilanzierungsaufwand. Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden von der handelsrechtlichen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht befreit und auch Kapitalgesellschaften erhalten verschiedene Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung. Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. 1. 2010 anzuwenden, können freiwillig aber bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden (jedoch nur als Gesamtheit). Ein Überblick über das BilMoG findet sich bei AIGNER ZAP F. 15, S. 587 ff.

12. Aktionärsrechte

Die „Aktienrechtsreform in Permanenz“ ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) v. 30. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2479), dessen wesentliche Bestimmungen zum 1. 9. 2009 in Kraft getreten sind, fortgesetzt worden. Es soll die Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften verbessern, die grenzüberschreitende Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern und das Aktienrecht im Interesse der Aktionäre modernisieren, deregulieren und flexibilisieren. Das ARUG vereinfacht das Vollmachtsstimmrecht der Bank und führt moderne Kommunikationsformen in das Aktienrecht, wie die elektronische Briefwahl und die Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, ein. Verbessert wird auch die Nutzbarkeit neuer Medien bei der Information der Aktionäre vor und während der Hauptversammlung. So ist ein Papierversand hauptversammlungsrelevanter Unterlagen nicht mehr zwingend erforderlich. Schließlich vereinfacht das Gesetz die Kapitalaufbringung von Aktiengesellschaften und verringert so den Verwaltungsaufwand bei den Gesellschaften, indem bei der Sachgründung auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung z. B. von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, verzichtet werden kann, wenn diese mit dem Durchschnittskurs der letzten drei Monate

bewertet werden. Auch enthält das AktG dem GmbHG vergleichbare Regelungen zur verdeckten Sacheinlage.

Ein weiterer Schwerpunkt des ARUG sind Regelungen zur weiteren Bekämpfung missbräuchlicher Anfechtungsklagen (sog. „räuberische Aktionäre“). Das durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) v. 22. 9. 2005 (BGBl. I, S. 2802) eingeführte Freigabeverfahren bei der Anfechtungsklage ist präzisiert worden. Den Gerichten werden nunmehr für die Interessenabwägung, die sie bei der Freigabeentscheidung treffen müssen, klare Entscheidungslinien an die Hand gegeben, um legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen trennen zu können. Aktionäre mit einem Aktienbesitz unter 1.000 € Nennbetrag können nicht mehr gegen die überwiegende Mehrheit der anderen Aktionäre Hauptversammlungsbeschlüsse wegen weniger gravierenden Gesetzes- oder Satzungsverstößen aufhalten, behalten aber eventuelle Schadensersatzansprüche. Gleichzeitig soll das Freigabeverfahren beschleunigt werden, indem nunmehr in erster und einziger Instanz die Oberlandesgerichte zuständig sind.

13. Anlegerschutz

Ebenfalls seit dem 5. 8. 2009 gilt das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung v. 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2512). Es löst das alte Schuldverschreibungsgesetz aus dem Jahr 1899 ab und passt das Recht der Schuldverschreibungen an die international üblichen Anforderungen an. Zugleich soll für mehr Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei den teilweise hochkomplexen Produkten gesorgt werden. Bestandteil des Gesetzespakets ist auch eine Verbesserung des Anlegerschutzes. Für Ansprüche wegen Falschberatung gelten nun längere Verjährungsfristen. Banken müssen seit dem 1. 1. 2010 den Inhalt jeder Anlageberatung protokollieren und dem Kunden eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung stellen. In einem Prozess wegen fehlerhafter Beratung kann sich der Kunde auf das Beratungsprotokoll berufen.

Zu den Neuregelungen s. LEUERING/ZETZSCHE NJW 2009, 2856 ff.

14. Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren

Der „Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen in Strafverfahren“ dient das 2. Opferrechtsreformgesetz v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2280), in Kraft seit 1. 10. 2009. Die Rechte der Zeugen sind nunmehr für die polizeiliche Vernehmung ausdrücklich in § 163 Abs. 3 StPO festgeschrieben. Eine Neuregelung des § 68 StPO dient einem besseren Schutz der Angaben des Zeugen zur Person. Künftig kann der Zeuge unter erleichterten Voraussetzungen Angaben zu seinem Wohnsitz verweigern, bei entsprechender Gefährdungslage kann er sogar nach Abschluss seiner Vernehmung die Entfernung der Angaben zu seiner Identität oder zu seinem Wohnort aus der Akte verlangen. Erstmals kodifiziert wird in § 68b StPO das Recht, jederzeit einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Parallel sind auch die Möglichkeiten des Gerichts, besonders schutzbedürftigen Zeugen einen anwaltlichen Beistand beizuordnen, erweitert worden. Zur Stärkung der Rechte von jugendlichen Opfern und Zeugen von Straftaten ist die sog. Schutzaltersgrenze (etwa relevant für die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit) in verschiedenen Vorschriften der StPO und des GVG von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden. Neu gefasst ist auch der Straftatenkatalog der nebenklagefähigen Delikte (§ 395 StPO). S. zu den Neuregelungen BURHOFF ZAP F. 22, S. 483 ff. und SCHROTH NJW 2009, 2916 ff.

15. Verständigung im Strafverfahren

Als wohl nur vorläufigen Abschluss einer langen rechtspolitischen Diskussion über den „Deal“ im Strafverfahren schafft das Gesetz zur Verständigung in Strafverfahren v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2353), in Kraft seit dem 4. 8. 2009, gesetzliche Vorgaben zu Verfahren, Inhalt und Folgen von Verständigungen. Gewährleistet werden sollen Rechtssicherheit, Transparenz und eine gleichmäßige Rechtsanwendung durch die gerichtliche Praxis. Nach dem neuen § 257c StPO dürfen Gegenstand einer Verständigung nur die Rechtsfolgen, also insbesondere das Strafmaß

und etwaige Auflagen wie z. B. Bewährungsauflagen, nicht aber der Schuldspruch sein. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Die Pflicht des Gerichts zu Aufklärung des Sachverhalts besteht uneingeschränkt fort. Um die rechtsstaatlich gebotene vollständige Überprüfbarkeit der Absprachen im Revisionsverfahren sicherzustellen, muss das Gericht den wesentlichen Geschehensablauf einschließlich etwaiger Vorgespräche außerhalb der Hauptverhandlung, den Inhalt und das Ergebnis einer Verständigung protokollieren. Die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen wurden oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichts zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Im Fall einer Verständigung ist ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen, sodass das Urteil vollumfänglich überprüfbar bleibt. Die Neuregelung wird ausführlich vorgestellt bei JAHN/MÜLLER NJW 2009, 2625 ff., BURHOFF ZAP F. 22, S. 477 ff.; speziell zur Beweiskraft des Protokolls s. BRAND/PETERMANN NJW 2010, 273 ff.

16. Gendiagnostik

Das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) v. 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2529), das im Wesentlichen am 1. 2. 2010 in Kraft getreten ist, soll eine Balance zwischen der gendiagnostischen Forschung und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht gewährleisten. Mit dem GenDG werden die Bereiche der medizinischen Versorgung, der Abstammung, des Arbeitslebens und der Versicherungen sowie die Anforderungen an eine gute genetische Unter-

suchungspraxis geregelt. S. zu den Einzelheiten GENENGER NJW 2010, 113 ff.

II. Ausblick

Die Aktivität des Gesetzgebers wird in der noch jungen 17. Legislaturperiode nicht nachlassen. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP stehen wichtige Reformprojekte auf der Agenda, etwa der verstärkte Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 160a StPO), die Kronzeugenregelung, die Sicherungsverwahrung (Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen), die Stärkung der Pressefreiheit (keine strafrechtliche Verantwortung von Journalisten, die ihnen vertraulich zugeleitetes Material veröffentlichen, wegen Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses) und die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Daneben soll die Möglichkeit der Einstellung eines Strafverfahrens unter Auflagen nach § 153a StPO auf die Revisionsinstanz ausgeweitet, die gewerbsmäßige Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung (Sterbehilfe) unter Strafe gestellt, der Straftatbestand des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) neu gefasst und eine Erscheinungspflicht von Zeugen vor der Polizei eingeführt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Koalitionsarbeit wird die Reform des Mietrechts durch die Förderung klima- und umweltfreundlicher Sanierungen von Mietwohnungen, der bessere Schutz vor Mietnomadentum sowie vor Luxusanierungen zum Zwecke der Entmietung und die Vereinheitlichung der Kündigungsfristen für Vermieter und Mieter bilden. Geprüft werden sollen außerdem die Reform der Juristenausbildung, die Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums (sog. Dritter Korb der Urheberrechtsreform) und die Verbesserung des Zugangs zum Recht durch eine Neuordnung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts.